



Bern, 11. April 2008

Entscheid über Eröffnung des Anerkennungsverfahrens für den Bildungsgang Sozialpädagogik HF der höheren Fachschule Dornach

Das Bundesamt für Berufsbildung,

gestützt auf

Artikel 6 und 16 der Verordnung des EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (SR 412.101.61)

1. Das BBT hat am 10. Januar 2008 den von der Dach OdA Soziales und von der SPAS getragenen Rahmenlehrplan Sozialpädagogin HF/Sozialpädagoge HF genehmigt und damit gemäss Art 6 der Verordnung des EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen die Grundlage für die Eröffnung und Durchführung der Anerkennungsverfahren der Bildungsanbieter geschaffen.
2. Für die Prüfung, ob der Bildungsgang Sozialpädagogik HF in Dornach den Anforderungen, die an einen anerkannten Bildungsgang HF zu stellen sind, entspricht, ist die Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (SR 412.101.61) massgebend.
3. Das Gesuch um Anerkennung des Bildungsgangs Sozialpädagogin HF/Sozialpädagoge HF der höheren Fachschule Dornach wurde gemäss Abs. 2 Art. 16 der Verordnung des EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen über den Standortkanton beim BBT eingereicht. Der Kanton Solothurn unterstützt das Gesuch.
4. Die eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) hat das Gesuch zum Bildungsgang Sozialpädagogin HF/Sozialpädagoge HF an der Sitzung vom 29. Januar 2008 behandelt und hat Herrn Christian Gertsch als Fachexperten sowie Herrn Ueli Heer als Leitexperten bestimmt. Die EKHF hat Herrn Eusebius Spescha als Referenzperson der Kommission für das Anerkennungsverfahren ernannt.

verfügt:

1. Das Anerkennungsverfahren des Bildungsgangs Sozialpädagogin HF/Sozialpädagoge HF der höheren Fachschule Dornach wird im Sinne von Artikel 16 der Verordnung des



EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (SR 412.101.61) vom 11. März 2005 eröffnet.

2. Als Referenzlehrgang für das Anerkennungsverfahren wird der Lehrgang beginnend im August 2007 bestimmt.
3. Die von der EKHF nominierten und vom Bildungsanbieter akzeptierten Experten beurteilen die Möglichkeit einer rückwirkenden Titelverleihung für die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Lehrgänge von August 2005 bis Juni 2008 sowie August 2006 bis Juni 2009.
4. Der höheren Fachschule Dornach ist es erlaubt, den Bildungsgang unter Verweis auf das laufende Anerkennungsverfahren zu bewerben.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Der Ressortleiter höhere Berufsbildung

Martin Stalder

Mitteilung an:

- Amt für Berufsbildung Kanton Solothurn
- Leit- und Fachexperte
- Dach OdA Soziales
- Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich SPAS